

# Ersatz von Elektroheizungen durch Holzheizung oder Anschluss an Wärmenetz

Auszug aus dem Leitfaden / Förderprogramm, Stand 02. Mai 2022

## Förderbeitrag

### Ersatz durch: Holzheizung

bestehende Heizung	≤ 25 kW	CHF	4 500.–	
bestehende Heizung	25 – 500 kW	CHF	180.–/kW	
bestehende Heizung	> 500 kW	CHF	40 000.–	+ CHF 100.–/kW

### Ersatz durch: Anschluss an Wärmenetz mit erneuerbarer Energie

bestehende Heizung	≤ 20 kW	CHF	4 500.–	
bestehende Heizung	> 20 kW	CHF	3 500.–	+ CHF 50.–/kW

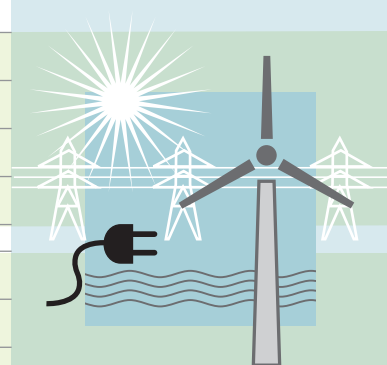
## Zusatzbeitrag

### Erstinstallation Wärmeverteilsystem      Ersatz reiner Elektroboiler

EBF < 100m <sup>2</sup>	CHF 3 000.–	CHF 500.–	pro Boiler
EBF ≥ 100m <sup>2</sup>	CHF 6 000.–		

## Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 ein GEAK® zu erstellen. GEAK®-Experten: [www.geak.ch](http://www.geak.ch). Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Bei Holzheizungen: Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der bestehenden Heizung, jedoch maximal 50 W/m<sup>2</sup> EBF und maximal 35 % der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektroheizungen ersetzen.
- Die bestehende Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs gedeckt haben und vollständig demontiert werden.
- Die neue Heizung muss 100 % des Heizwärmebedarfs des Gebäudes decken können.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 3 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- keine Doppelförderung: mit einem Gesuch „Gebäude“ kann nicht gleichzeitig ein Gesuch „Anlagen“ für denselben Standort eingereicht werden.
- Etappierung: bei einer Sanierung in Etappen kann frühestens 3 Jahre nach der Auszahlung eines Förderbeitrags für ein Gesuch „Anlagen“ ein Gesuch „Gebäude“ für denselben Standort eingereicht werden.



### Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



### Beilagen

**Beitragsgesuch:** Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 100m<sup>2</sup>: Pläne mit EBF-Nachweis, bei Ersatz Elektroboiler: Foto Elektroboiler

**Auszahlungsgesuch:** Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll oder Wärmeliefervertrag, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Foto der neuen Anlage

# Ersatz von Ölheizungen oder Gasheizungen durch Holzheizung oder Anschluss an Wärmenetz

Auszug aus dem Leitfaden / Förderprogramm, Stand 02. Mai 2022

## Förderbeitrag

### Ersatz durch: Holzheizung

bestehende Heizung	≤ 33 kW	CHF 6 000.–	
bestehende Heizung	33 – 500 kW	CHF 180.–/kW	
bestehende Heizung	> 500 kW	CHF 40 000.–	+ CHF 100.–/kW

### Ersatz durch: Anschluss an Wärmenetz mit erneuerbarer Energie

bestehende Heizung	≤ 20 kW	CHF 4 500.–	
bestehende Heizung	> 20 kW	CHF 3 500.–	+ CHF 50.–/kW

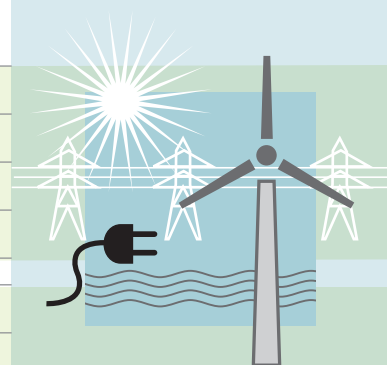
## Zusatzbeitrag

### Erstinstallation Wärmeverteilsystem      Ersatz reiner Elektroboiler

EBF < 100m <sup>2</sup>	CHF 3 000.–	CHF 500.–	pro Boiler
EBF ≥ 100m <sup>2</sup>	CHF 6 000.–		

## Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 ein GEAK® zu erstellen. GEAK®-Experten: [www.geak.ch](http://www.geak.ch). Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Bei Holzheizungen: Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der bestehenden Heizung, jedoch maximal 50 W/m<sup>2</sup> EBF und maximal 35 % der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Öl- oder Gasheizungen ersetzen.
- Die bestehende Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs gedeckt haben und vollständig demontiert werden.
- Die neue Heizung muss 100 % des Heizwärmebedarfs des Gebäudes decken können.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 3 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- keine Doppelförderung: mit einem Gesuch „Gebäude“ kann nicht gleichzeitig ein Gesuch „Anlagen“ für denselben Standort eingereicht werden.
- Etappierung: bei einer Sanierung in Etappen kann frühestens 3 Jahre nach der Auszahlung eines Förderbeitrags für ein Gesuch „Anlagen“ ein Gesuch „Gebäude“ für denselben Standort eingereicht werden.



### Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



### Beilagen

**Beitragsgesuch:** Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 100m<sup>2</sup>: Pläne mit EBF-Nachweis, bei Ersatz Elektroboiler: Foto Elektroboiler

**Auszahlungsgesuch:** Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll oder Wärmeliefervertrag, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Foto der neuen Anlage